



editorial

Der Kanton ist noch nicht über den Berg



Christoph Buser
Landrat,
Füllinsdorf

Es kommt langsam Bewegung in die Kantonsfinanzen. So hat Regierungsrat Anton Lauber jüngst die erste positive Staatsrechnung (+ 67,4 Millionen Franken) des Kantons Baselland seit neun Jahren präsentiert. Die Sparanstrengungen des Regierungs- und des Landrats scheinen Wirkung zu zeigen. Man darf sich aber nicht blenden lassen: Der Rechnungsüberschuss wurde letztlich in erster Linie mit Steuermehreinnahmen realisiert. Von den 175 Millionen Franken Mehreinnahmen entfallen jedoch 89 Millionen Franken auf Sondereffekte. Das Ausgabenwachstum wurde zwar verlangsamt, doch das strukturelle Defizit ist trotz allen umgesetzten Massnahmen nicht behoben. Die Konsolidierung der Kantonsfinanzen muss konsequent weitergehen. Die Begehrlichkeiten sind wegen des vermeintlichen Geldsegens schon wieder gross. Die Liga der Baselbieter Steuerzahler kämpft auf verschiedenen Ebenen, damit das strukturelle Defizit behoben wird. Der Regierungsrat dagegen versucht, anstatt die Sparanstrengungen weiter zu intensivieren, mittels Aufhebung der Gebührenobergrenze bei Baubewilligungen Mehreinnahmen zu erwirken. Abgestimmt wird am 10. Juni 2018. Gemäss Abstimmungsbüchlein wird mit Einnahmen von 50 000 Franken gerechnet. Eine unglaubliche Summe in Relation zum Imageschaden, den der Standort Baselland damit erfahren wird. Ein besonderes Anliegen ist mir die erfolgreiche Umsetzung der «Wohnkosten-Initiative» (siehe Seite 3). Als Komiteepäsident bin ich guter Dinge, dass eine rückwirkende Steuererhöhung auf das Steuerjahr 2016 abgewendet werden kann. Mit seinem grundsätzlich unnötigen Gegenvorschlag hat der Regierungsrat bereits grosse Zugeständnisse gegenüber den Initianten gemacht. Welche Geschäfte die Liga in der nächsten Zeit beschäftigen, erfahren Sie in der neuen Rubrik «überwiesene vorstösse», die Sie auf der letzten Seite des LigaLetters finden.

NEIN zu Gebühren ohne Grenzen



Ein Wegfall der Obergrenze bei den Gebühren für Baubewilligungen würde zunächst vor allem Grossprojekte betreffen, wie sie in Salina Raurica vorgesehen sind. Aber auch die Gebühren für kleinere Gesuche würden Schritt für Schritt steigen. BILD ARCHIV/GERRY THÖNEN

Im Kanton Basel-Landschaft wird für Bewilligungen von Bauten, Anlagen und Zweckänderungen eine Gebühr in der Höhe von maximal 100 000 Franken erhoben. Der Regierungsrat beantragte im Rahmen der Sparmassnahmen eine Erhöhung des Betrags auf 150 000 Franken. Der Landrat beschloss dann sogar die Abschaffung der Obergrenze. Am 10. Juni 2018 entscheidet das Baselbieter Stimmvolk im Zusammenhang mit der Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes darüber. Die Liga empfiehlt dringend, mit Nein zu stimmen.

Sobald gebaut wird, müssen Baubewilligungsgesuche eingereicht werden. Deren Bearbeitung ist nicht umsonst. Die Verwaltung hat das Recht und die Pflicht, eine Gebühr für die erbrachte Leistung zu erheben. Für die Bemessung respektive die Berechnung der Gebühr sind das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zentral. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass sämtliche Kosten der Dienstleistung gedeckt werden müssen.

Das Äquivalenzprinzip sodann besagt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen darf

und sich in vernünftigen Grenzen zu bewegen hat. Der Wert der bezogenen Leistung bezieht sich also entweder auf den Nutzen, den sie für die Gebührenpflichtigen bringt oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand.

Erhöhung der Maximalgebühren

Im Rahmen des Finanzplans 2016–2019 wurde geprüft, ob der Kanton den Aufwand für seine Leistungen angemessen verrechnet. Im Falle sehr aufwendiger Bauverfahren hindere die Begrenzung der Gebühren eine vollständige Verrechnung der angefallenen Aufwände, so der Regierungsrat. Eine Erhöhung der Maximalgebühr um 50 000 Franken würde diesen Umstand ausschliessen. Der Regierungsrat hat aus diesem Grund beim Landrat die Erhöhung der Maximalgebühren von 100 000 auf 150 000 Franken beantragt.

Gemäss Regierungsrat würde die Anpassung jährlich zwischen fünf und acht umfangreiche Baugesuche betreffen. Es betreffe nur grosse Unternehmen und sei für diese verkräftbar, so der Regierungsrat. Dem Landrat ging das Vorhaben des Regierungsrats nicht weit genug. Mit 45 zu 41 Stimmen sprach sich das Parlament für eine gänzliche Abschaffung der Obergrenze aus. Es sei schlicht nicht einzusehen, warum einige wenige Bauvorhaben

bei der Verrechnung des entstandenen Verwaltungsaufwands bevorzugt behandelt werden sollen, so der Tenor der Befürworter einer Abschaffung der Obergrenze.

Kein Freipass für weitere Erhöhungen

Die Annahme der Vorlage käme einem Freipass für weitere Gebührenerhöhungen gleich. Ohne Deckelung werden die Gebühren nicht nur für die Grossprojekte ansteigen, sondern bestimmt auch bald Schritt für Schritt für die kleineren Gesuche. Würden die Gebühren für Baugesuche konsequent nach den verursachten Kosten berechnet, so würden Hauseigentümerinnen und -eigentümer, die kleinere Gesuche einreichen, am meisten leiden. Dabei wurde bereits vor vier Jahren eine Gebührenerhöhung für Baubewilligungen unter Berücksichtigung der Teuerung und der gestiegenen Bearbeitungskosten vorgenommen. Im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung des Baselbiets stellen massvolle Gebühren einen Standortvorteil dar. Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung trifft vorerst grosse Bauvorhaben mit Investitionssummen im mehrstelligen Millionenbereich – also genau jene Unternehmen mit hoher Wertschöpfung, welche der Kanton im Rahmen der Standortförderung für sich gewinnen will. Die Liga empfiehlt am 10. Juni mit Nein zu stimmen.

Keine Verwirkung mehr der Verrechnungssteuer bei Nachdeklaration

Die geltende Rückerstattungs-Praxis bei der Verrechnungssteuer ist bürokratisch, mangelhaft und führt zu einer unfairen Besteuerung. Leidtragende sind sowohl private Steuerzahlende als auch Unternehmen. Bereits im Herbst 2016 habe ich mit meiner Motion «Keine Verwirkung bei der Verrechnungssteuer» auf diese Missstände hingewiesen und den Bundesrat zur Korrektur aufgefordert.

Noch vor der Behandlung meiner im Herbst 2016 eingereichten Motion «Keine Verwirkung bei der Verrechnungssteuer» im Parlament hat der Bundesrat eine entsprechende Vorlage zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes ausgearbeitet. Am 28. Februar 2018 hat eine Mehrheit des Nationalrats meine Motion überwiesen, obwohl der Bundesrat eine Entgegennahme mit Verweis auf seine Vorlage ablehnte.

Am 28. März wurde die bundesrätliche Botschaft der zuständigen nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) zugewiesen. Die WAK ist nun am 25. April auf die Bundesratsvorlage eingetreten. Auf meinen Antrag hin hat die WAK mit einer sehr deutlichen Mehrheit beschlossen, die Frist zu einer nachträglichen Deklaration auszuweiten. Diese soll nicht nur bis zum Ablauf der Einsprachefrist gegen eine Steueranforderung möglich sein, sondern auch in einem



Nationalrätin Daniela Schneeberger kritisiert die geltende Rückerstattungspraxis bei der Verrechnungssteuer FOTO: ZVG

noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs- oder Nachsteuerverfahren.

Die WAK stimmte auch einem weiteren Antrag meinerseits zu: Die Neuregelung gilt für Ansprüche, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind. Schliesslich konnte ich auch bezüglich des Inkrafttretens erreichen, dass dieses rückwirkend auf den 1. Januar 2019 erfolgen soll, sofern die Behandlung in beiden Kammern in der Herbstsession abgeschlossen wird, und in-nerhalb der Frist kein Referendum ergriffen wird.

Obwohl die gesetzliche Grundlage der Verrechnungssteuer seit Jahr und Tag nicht angepasst wurde, ist es der Eidgenössi-



Die von Nationalrätin Daniela Schneeberger eingereichte Motion «Keine Verwirkung bei der Verrechnungssteuer» soll im kommenden Herbst von Nationalrat und Ständerat behandelt werden. FOTO: ARCHIV

schen Steuerverwaltung gelungen, durch Praxisänderungen immer mehr Hürden und Hemmnisse ins System einzubauen.

Von der Sicherungs- zur Strafsteuer

Die Verrechnungssteuer hat sich von einer Sicherungs- zur Strafsteuer entwickelt. Mittlerweile haben wir ein regulatorisches Dickicht, das im Interesse der Steuerzahlenden dringend gelichtet werden muss. Zudem muss der Eigendynamik der Steuerverwaltung Einhalt geboten werden. Das Kernelement der Neuregelung bildet die Schaffung der nachträglichen Deklaration. Damit wird ein zentrales Problem

angepackt, das in der Vergangenheit bei KMU und Privatpersonen gleichermaßen für Ärger, Kosten und Unverständnis gesorgt hat, weil auch im Falle der nicht vorsätzlichen, also lediglich fehlerhaften Nichtdeklaration die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwehrt wurde. Mit anderen Worten: In der immer noch geltenden, von der Verwaltung eigenmächtig bürokratisch verschärften Praxis wird dem Steuerzahler einfach a priori eine Hinterziehungsabsicht unterstellt. Ein solcher Generalverdacht ist nicht akzeptabel.

Daniela Schneeberger,
Nationalrätin, Thürnen

Baselland schickt Steuervorlage 17 in Vernehmlassung

Die Baselbieter Regierung will bei der kantonalen Umsetzung der Steuervorlage 17 den Gewinnsteuersatz auf 13,45 Prozent senken. Auch die Kapitalsteuer soll sinken – von 3,8 auf 1,6 Promille. Für den Zeitraum von 2020 bis 2024 rechnet die Regierung mit durchschnittlichen Mindererträgen von 28 Millionen Franken pro Jahr für den Kanton.

Ende vergangenen April hat die Baselbieter Regierung ihren Umsetzungsplan der Steuervorlage 17 (SV 17) in die Vernehmlassung geschickt. Zentral bei der kantonalen Reform ist der effektive Gewinnsteuersatz. Er soll gestaffelt über einen Zeitraum von fünf Jahren von derzeit maximal 20,7 Prozent auf 13,45 Prozent gesenkt werden. Dadurch soll die Standortattraktivität verbessert werden.

Der Regierungsrat strebt zudem eine Senkung der Kapitalsteuer von derzeit maximal 3,8 Promille auf 1,6 Promille an. Sodann sollen Beteiligungen sowie Patente und vergleichbare Rechte in reduziertem Umfang in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen.

Mit der SV 17 wird der kantonale Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften aufgehoben. Als Kompensationsmassnahmen für die Unternehmen sind eine Patentbox und

ein Abzug für Forschung und Entwicklung vorgesehen. Die gesamte Entlastung durch Patentbox, Forschungsabzüge und gesonderte Besteuerung stiller Reserven möchte der Kanton Baselland bei 50 Prozent des steuerbaren Gewinns ansetzen.

Während USR II die Wirkung der Doppelbesteuerung von Dividenden abgemildert hat, sah USR III einen Kompromiss von mindestens 60 Prozent Teilbesteuerung von Dividenden vor, sofern der Kanton mit dem fiktiven Zinsabzug NID arbeitet. Die SV 17 hingegen verlangt eine Teilbesteuerung von mindestens 70 Prozent der Dividenden. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung wird mitunter zu einer erheblichen Mehrbesteuerung von KMU führen, was in erster Linie Familienunternehmen treffen wird.

Gemäss Vorgaben des Bundes müssen im Weiteren die monatlichen Kinder- und Ausbildungszulagen im Rahmen der SV 17 um mindestens 30 Franken erhöht werden. Eine Erhöhung der Familienzulage im Zuge einer Vorlage zur Besteuerung von Unternehmen, muss als sachfremd eingestuft werden.

Problematisch ist insbesondere, dass die Erhöhung der Familienzulage eine Massnahme ist, die sich unmittelbar auf KMU auswirkt. Die grossen multinationalen Unternehmen, für welche die Unternehmenssteuerreform ursprünglich angedacht war, werden von der



Im Oktober 2014 hat sich die Schweiz gegenüber der EU zur Abschaffung des kritisierten Steuerregimes für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften verpflichtet.

Erhöhung der Zulage nicht wirklich getroffen.

Weniger Steuereinnahmen

Durch die vorgesehene Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent werden Kanton, Gemeinden und Landeskirchen insgesamt rund 28 Millionen Franken pro Jahr mehr zufließen. Nichtsdestotrotz erwartet die Steuerverwaltung gemäss

Schätzungen für den Zeitraum von 2020 bis 2024 durchschnittliche Mindererträge von 28 Millionen Franken pro Jahr. Die Einnahmeausfälle für die Gemeinden und Landeskirchen werden auf 14,3 Millionen Franken geschätzt. Ab 2025 sollen die Mindererträge tiefer ausfallen. Die kantonale Vernehmlassung dauert bis 20. August. Die SV 17 soll per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Liga wird auf jeden Fall an der Vernehmlassung teilnehmen.

Wohnkosten-Initiative gegen Erhöhung der Eigenmietwerte

totalrevision

Neue Abzüge für Wohneigentümer

Im vergangenen März hat der Bundesrat die totalrevidierte Liegenschaftskostenverordnung verabschiedet. Darin werden die im Zuge der Energiestrategie 2050 beschlossenen neuen Abzüge für Hausbesitzer bei der direkten Bundessteuer konkretisiert. Nötig geworden war die Totalrevision, weil die von National- und Ständerat beschlossenen zusätzlichen Steuererleichterungen im Gebäudebereich auslegungsbedürftig sind. So wurden in der Liegenschaftsverordnung neue Begrifflichkeiten eingeführt, die das geltende Steuerrecht bis anhin nicht kannte. Namentlich sind das die «Rückbaukosten» und die «Ersatzneubauten».

Rückbaukosten

Steuerlich abzugsfähig sind die Kosten für den Rückbau von Installationen sowie jene des Abbruchs, des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls.

Weiterhin nicht abzugsfähig sind die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens, Geländeverschiebungen, Rodungen und Planierungsarbeiten.

Grundsätzliche Orientierung über die zum Abzug berechtigten Kosten schafft der sogenannte Baukostenplan. Dabei handelt es sich um einen Anlagekontenplan, der eine systematische Zuweisung sämtlicher Baukosten vornimmt, die bei der Erstellung einer Baute anfallen.

Ersatzneubau

Wichtig ist, dass die Rückbaukosten nur dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn innert angemessener Frist ein Ersatzneubau errichtet wird. Ein Ersatzneubau liegt vor, wenn er auf dem gleichen Grundstück wie das vorbestehende Gebäude errichtet worden ist. Der Bau muss zudem eine gleichartige Nutzung aufweisen, wie der abgerissene. Keine gleichartige Nutzung liegt beispielsweise vor, wenn ein Stall durch ein beheizbares Wohngebäude ersetzt wird.

Die Geltendmachung des Steuerabzugs muss zudem von derselben Person vorgenommen werden, die den Rückbau veranlasst hat. Die Auslagen für die energiesparenden Investitionen und Rückbaukosten können auf drei aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden. Allerdings nur im Fall, wenn die Investition nicht in jenem Jahr, in dem sie angefallen ist, vollständig berücksichtigt werden kann. Die totalrevidierte Liegenschaftskostenverordnung wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten.



Übergabe der Unterschriften vor dem Regierungsgebäude im Oktober 2017 (von links): Landrat Oskar Kämpfer, Präsident SVP BL; Landrat Markus Meier, Präsident HEV BL; Landrat Marc Scherrer, e. Präsident CVP BL; Hans Rudolf Gysin, e.Nationalrat, Ehrenpräsident HEV BL; Landrätin Christine Frey, e. Präsidentin FDP BL; Alexander Heinzelmann, Vizepräsident HEV BL; Landrat Christoph Buser, Komiteepäsident; Peter Vetter, Landschreiber.

FOTO: ARCHIV

Die vom Landrat im März 2015 verabschiedete neue Ermittlung des Eigenmietwerts wurde vom Bundesgericht im Januar 2017 als verfassungswidrig eingestuft. Um die drohenden auf das Steuerjahr 2016 rückwirkenden Steuererhöhungen für die Baselbieter Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer zu verhindern, wurde die Initiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten für Wohneigentümer und Mieter» lanciert. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats deckt sich in weiten Teilen mit der Initiative.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschloss am 26. März 2015 verschiedene Änderungen des Steuergesetzes (StG). Dabei passte er gewisse Bestimmungen zur Besteuerung des Eigenmietwerts an. Unter anderem wurden die Umrechnungssätze zur Kalkulierung des Eigenmietwerts reduziert. In der Folge reichten im Juni 2015 der Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein sowie ein Privater Beschwerde beim Bundesgericht ein. Sie beanstandeten namentlich eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots und verlangten die Aufhebung der Gesetzesänderung.

Am 11. Januar 2017 hat das Bundesgericht die neue Berechnungsmethode des Eigenmietwerts für verfassungswidrig erklärt (BGE 143 I 137). In seiner Begründung führt das Gericht aus, dass die Berechnungsmethode dazu führt, dass der

Eigenmietwert in einer beachtlichen Zahl von Fällen unter 60 Prozent der Marktmiete liegt. Zwar ist im Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft eine Korrektur im Einzelfall vorgesehen. In der Praxis wurde diese jedoch kaum angewendet. Das Bundesgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, dass der zu versteuernde Eigenmietwert 60 Prozent in keinem Fall unterschreiten dürfe. Folglich stuft er die neue Berechnungsmethode als verfassungswidrig ein.

Klarheit dank Wohnkosten-Initiative

Die von der Steuerverwaltung – rückwirkend auf das Steuerjahr 2016 – vorgenommenen Eigenmietwert-Erhöhlungen führen für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer zu einer jährlichen Steuererhöhung von rund 400 Franken. Eine Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes mit eventuell entlastenden Massnahmen käme frühestens am den 1. Januar 2019 in Frage, hiess es vonseiten Kanton. Für die Haus- und Wohneigentümer im Kanton bedeutet dies, dass sie bis 2019 weit über 50 Millionen Franken mehr Steuern zahlen müssen.

Um das zu verhindern, hat ein bürgerliches Komitee um Ligavorstand Christoph Buser im Herbst 2017 die «Wohnkosten-Initiative» eingereicht. Unterzeichnet wurde die Initiative von rund 21 000 Personen.

Die Initiative enthält auch eine Steuererleichterungs-Massnahme für Mieter und Wohneigentümer, die als Arbeitnehmende für ihre Berufstätigkeit ein priva-

tes Arbeitszimmer zur Verfügung stellen. Heute ist diese Steuererleichterung nur auf Verordnungsstufe geregelt und sehr restriktiv ausgestaltet.

Gegenvorschlag ohne Mehrwert

Im März 2018 stellt der Regierungsrat der Initiative einen Gegenvorschlag entgegen. Aus Sicht der Liga ist der Gegenvorschlag unnötig, da er inhaltlich in einigen Punkten nahe der Initiative ist.

Beim Pauschalabzug für den Liegenschaftsunterhalt schlägt der Regierungsrat von der Initiative abweichende Ansätze von 20 Prozent für Gebäude mit einem Alter von weniger als zehn Jahren und 25 Prozent für ältere Gebäude vor. Damit geht die Regierung beim Pauschalabzug weniger weit als die Initiative. Beide Massnahmen sollen aber erfreulicherweise per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden. Allerdings gibt es noch zwei wesentliche Punkte, die der Regierungsrat mit seinem Gegenvorschlag nicht erfüllt. So soll die steuerliche Erleichterung für beruflich genutzte private Arbeitszimmer nicht umgesetzt werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt, den der Regierungsrat in seinem Gegenvorschlag schlichtweg gestrichen hat, ist §141 Absatz 1bis StG. Dieser neue Absatz verlangt, dass die Rückerstattung von Steuern, die auf Grund der per 1. Januar 2016 rückwirkend wirksamen Änderung gegebenenfalls zu viel bezahlt worden sind, von Amtes wegen und ungeachtet der Rechtskraft vom Kanton zurückerstattet werden müssen.

Mitgliederversammlung blickt auf Initiativen zurück

Die Mitglieder der Liga der Baselbieter Steuerzahler kamen am vergangenen 17. April zur zweijährlichen Mitgliederversammlung zusammen. Der Fokus der Liga-Aktivitäten lag in den Jahren 2016 und 2017 in der Begleitung der Liga-Initiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat». Gastreferentin war Regierungsrätin Monica Gschwind.



Regierungsrätin Monica Gschwind referiert an der Mitgliederversammlung der Liga der Baselbieter Steuerzahler über die Kostenentwicklung in der Bildung. FOTO: SCHRAGO

Die Mitgliederversammlung 2018 der Liga der Baselbieter Steuerzahler wurde zum zweiten Mal von Liga-Präsident Jörg Felix geleitet. Seine ersten beiden Amtszeiten waren von den Liga-Initiativen «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» und «Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik» geprägt. Ihren vorläufigen Höhepunkt fanden die Arbeiten mit der Abstimmung vom 24. September vergangenen Jahres (siehe Text unten).

Berechnung des Eigenmietwerts

Liga-Geschäftsführer und Landrat Christoph Buser informierte über die Tätigkeitsschwerpunkte der Jahre 2016 und 2017. Neben den Liga-Initiativen war die vom Bundesgericht gerügte neue Berechnungsmethode des Eigenmietwerts ein Themenschwerpunkt der Liga (siehe Seite 3). Weiter hat die Liga in bewährter

Manier mittels Medienmitteilungen sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungen auf die politische Meinungsbildung im Kanton Einfluss genommen.

In Abwesenheit wurde von der Versammlung das langjährige Liga-Vorstandsmitglied Dr. Hans Peter Salzgeber verabschiedet. Der ehemalige Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft hat seinen Wohnsitz ins Engadin verlegt. Als Ersatz für Hans Peter Salzgeber wurde FDP-Landrat Stefan Degen einstimmig in den Vorstand gewählt. Stefan De-

gen kommt aus Gelterkinden und sitzt in der Finanzkommission des Landrats.

Von der Gastreferentin, Regierungsrätin Monica Gschwind, Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, erfuhren die anwesenden Mitglieder aus erster Hand, wie eng eine erfolgreiche Bildungspolitik mit der finanziellen Situation des Kantons zusammenhängt.

Die nächste Mitgliederversammlung findet gemäss Zweijahresturnus im Frühling 2020 statt.

überwiesene vorstösse

Wichtige überwiesene/hängige Geschäfte des Bundesparlaments:

- Botschaft vom 28. März 2018 zu einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes
- BG über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung). Einreichungsdatum: 21. März 2018
- Botschaft vom 21. März 2018 zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17)

Wichtige überwiesene/hängige Geschäfte des Baselbieter Landrats:

- Motion 2018/459 von Reto Tschudin: «Ein Steuersystem, das jeder versteht»
- Vorlage 2018/316: Formuliert Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)»
- Vorlage 2017/625: Änderung des Pensionskassendekrets: Massnahmen des Kantons Basel-Landschaft in Folge der Reduktion des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes

Liga-Initiative: Nur i-Tüpfelchen hat gefehlt

Die Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» kam nach langen Verhandlungen mit dem Kanton im September 2017 vors Volk. Nur knapp wurde die Initiative abgelehnt. Ein Achtungserfolg, der einen Schlusspunkt hinter diese trotz Abstimmungsniederlage äusserst erfolgreiche Initiative setzt.

Mit 53,41 Prozent Nein- gegen 46,59 Prozent Ja-Stimmen wurde die Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat», welche die Liga im Jahr 2013 lanciert hatte, von der Baselbieter Stimmbevölkerung am 24. September 2017 abgelehnt. Das knappe Resultat verdeutlicht, dass die Privilegien der Staatsangestellten sehr vielen Menschen als nicht mehr zeitgemäss und

unangemessen erscheinen. Auch die Gewerkschaften dürften den Wink mit dem Zaunpfahl verstanden haben und künftig vielleicht etwas weniger offensiv zu Protestaktionen gegen strukturelle oder notwendige Sparmassnahmen aufrufen.

Trotz der Ablehnung darf nicht vergessen werden, was in den Jahren seit der Einreichung der Initiative erreicht wurde:

- Der grundsätzlichen Forderung nach effizienten und flexiblen Verwaltungsstrukturen wurde mit §7 Absatz 1 lit. b und c des Personalgesetzes entsprochen.
- Aufhebung des Passus §20 Abs. 3, wonach bei Nichtvorliegen eines wichtigen Kündigungsgrunds nach §19 der Mitarbeitende Anspruch auf angemessene Weiterbeschäftigung an einem gleichwertigen Arbeitsplatz hat.
- Aufhebung von §25a, wonach infolge

einer Stellenaufhebung im Rahmen der «Generellen Aufgabenüberprüfung» auf Antrag eine Abfindung von bis zu 15 Monatslöhnen zugesprochen werden kann.

■ Auch war der Regierungsrat anfangs nicht gewillt, überhaupt Zugeständnisse bei der Lockerung des Kündigungsschutzes zu machen. Dass die Kündigungsgründe im neuen §19 des Personalgesetzes nicht mehr abschliessend aufgeführt sind, ist einzig der Initiative zu verdanken.

Die Liga hat daher allen Grund, die Initiative als Erfolg zu bezeichnen. Dank ihr gelang es, verkrustete Strukturen aufzubrechen. Bei der Einreichung der Initiative konnte nicht mit diesem erfreulichen Ergebnis gerechnet werden. Für den grossen Wurf hat letztlich nur das i-Tüpfelchen gefehlt. Die Liga hat mit der formulierten Verfassungsinitiative «Für eine vernünftige

staatliche Personalpolitik» ein zweites Eisen im Feuer. Sie verlangt, dass sich die generelle Lohnentwicklung des Personals an den Kantonsfinanzen orientiert. Sie darf maximal um die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise steigen.

Zweite Initiative sistiert

Die Liga hat der Sistierung der Initiative bis zum 30. Juni 2019 zugestimmt. Auslöser waren Gespräche zwischen Vertretern der Liga und dem Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion, Regierungsrat Anton Lauber. Die Regierung hat durch die Überweisung des Postulats «Flexibilisierung des Lohnsystems» von SVP-Landrat Urs Hess den Auftrag erhalten, Alternativen zum heutigen Lohnsystem zu prüfen. Dabei soll die Leistungskomponente bei der Entlohnung des Personals verstärkt werden.

vorstand



Jörg Felix
Präsident,
Röschenz



Caspar Baader
e. Nationalrat,
Gelterkinden



Christoph Buser
Landrat,
Föllinsdorf



Stefan Degen
Landrat,
Gelterkinden



Dieter Epple
Landrat,
Liestal



Walter Jermann
e. Nationalrat,
Dittingen



Dr. Hubertus
Ludwig
Sissach



Daniela
Schneeberger
Nationalrätin,
Thurnen



Andreas
Zbinden
Liestal

Impressum

Herausgeber:

Liga der Baselbieter Steuerzahler
Haus der Wirtschaft
Altmarktstrasse 96
4410 Liestal

Mail/Internet:

info@steuerzahler-bl.ch
www.steuerzahler-bl.ch

Redaktion:

Reto Anklin, André Schrago

Druck:

Schaub Medien AG, Liestal

Informationsmagazin für die Mitglieder der Liga der Baselbieter Steuerzahler. Das Abonnement ist für die Mitglieder im Jahresbeitrag inbegriffen.